



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW

10.11.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
IV-7-080 071 1103
bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann
Telefon: 0211 4566-660
Telefax: 0211 4566-946
hans-juergen.fragemann
@mulnv.nrw.de

Vollzug der AwSV; Anzeige nach § 40 AwSV für private Heizölverbraucheranlagen

Gemäß § 40 Absatz 1 AwSV ist für die Errichtung und für die wesentliche Änderung einer prüfpflichtigen Anlage sechs Wochen im Voraus eine Anzeige erforderlich. Für diese Anzeige gelten die Anforderungen des § 40 Absatz 2.

In der Anlage übersende ich Ihnen ein in der „Landesarbeitsgruppe Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ entwickeltes Muster-Formblatt für die Betreiber von privaten Heizölverbraucheranlagen. Ich empfehle, dieses Muster den Betreibern betroffener Anlagen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Zweck der mit der AwSV neu eingeführten Anzeigepflicht ist es, der zuständigen Behörde frühzeitig die Möglichkeit zu geben, festzustellen, ob die Anforderungen der Verordnung erfüllt und die technischen Regeln eingehalten werden und ob andere standortbezogene Vorschriften, z.B. aus Wasserschutzgebietsverordnungen, eingehalten werden.

Bei Heizölverbraucheranlagen ist die Notwendigkeit einer solchen Feststellung bei kleineren Maßnahmen, die dennoch als wesentliche Änderungen anzusehen sind, vielfach nicht gegeben. Allerdings führt die Einhaltung der Anzeigefristen gemäß § 40 Absatz 1 AwSV bei der Umsetzung technisch einfacher dem vorbeugenden Gewässerschutz dienender Maßnahmen, wie

- Einbau einer Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



- Stilllegung der Rücklaufleitung mit eventueller Anpassung des Querschnitts der Vorlaufleitung beim Umstellen eines Zweistrangsystems auf ein Einstrangsystems,
- Ausbessern von Undichtheiten (Risse; Löcher) in der Beschichtung von Auffangräumen (soweit es sich hier um eine wesentliche Änderung handelt)

zu einer Erschwernis und Verzögerung der Umsetzung dieser Maßnahmen. Deshalb wäre ich damit einverstanden, wenn die zuständigen Wasserbehörden gegenüber den Anzeigepflichtigen in diesen Fällen eine Ausnahme von der in § 40 Absatz 1 AwSV gesetzten Frist gewähren und eine Anzeige auch zeitgleich oder im Nachgang zur durchgeführten Maßnahme akzeptieren würden. Die Notwendigkeit einer inhaltlichen Prüfung und ggf. Intervention der Behörde wird in diesen Fällen in der Regel nicht gegeben sein.

Die Fachbetriebspflicht und die Notwendigkeit der Inbetriebnahmeprüfung der wesentlichen Änderung durch einen anerkannten Sachverständigen bleiben von einer solchen Vollzugserleichterung unberührt.

Ich bitte die Bezirksregierungen, diesen Erlass an alle unteren Wasserbehörden ihres Regierungsbezirks weiterzuleiten.

Im Auftrag


Hans-Jürgen Fragemann

- Anlage:

Musterformular „Anzeige privater Heizölverbraucheranlagen nach § 40 AwSV“